

a tip: tap e.V. | Schustehrusstr. 29 | 10585 Berlin

*Referat W I 2 - Recht der Wasserwirtschaft
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Robert-Schuman-Platz 3
D-53175 Bonn*

Berlin, 16.06.2022

Zweites Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes – Stellungnahme des a tip: tap e.V.

Sehr geehrter Herr Dr. Hofmann,

vielen Dank für die Erarbeitung des Entwurfs eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetz (Az. W I 2 - 2111/001-2022.0001).

Wir begrüßen insbesondere die Ergänzung des §50 Absatz 1 Satz 2, um den Ländern und Kommunen die Möglichkeit zu geben, die Anzahl an Trinkbrunnen in Deutschland signifikant zu erhöhen.

Artikel 16 der EU Trinkwasser-Richtlinie sieht vor, den Zugang zu Leitungswasser zu verbessern, um Leitungswasser überall und für jeden zugänglich anzubieten. Durch den Umstieg von Flaschen- auf Leitungswasser könnten allein in Deutschland 3 Mio. Tonnen CO₂ und 320 Mio. Liter Erdöl für die Produktion von Einwegflaschen pro Jahr eingespart werden.

Aus unserer Sicht ist eine ambitionierte Umsetzung des Artikels 16 notwendig, um den Zugang zu Trinkwasser im öffentlichen Raum zu verbessern. Wir brauchen in Deutschland deutlich mehr öffentliche Trinkbrunnen als bisher, an denen Menschen kosten- und barrierefrei sauberes Trinkwasser genießen – wie in anderen europäischen Ländern seit vielen Jahren etabliert. Als Richtwert empfehlen wir einen Trink-Ort pro 1.000 Einwohner.

a tip tap e.V.
Schustehrusstr. 29
10585 Berlin
info@atiptap.org
www.atiptap.org

Vereinsregister
Amtsgericht Charlottenburg
VR 31450 B
1. Vorsitzende Bettina Bohle
2. Vorsitzende Elena Beutler

Bankverbindung
GLS Bank
a tip: tap e.V.
IBAN DE29 4306 0967 1147 4746 00
BIC GENODEM1GLS

Damit die Länder und Kommunen mit der Finanzierung nicht allein gelassen werden und nicht nur reiche Länder sich ein Trinkbrunnenprogramm leisten, sollte die Aufnahme zur Finanzierung von Trinkwasserbrunnen in die „Kommunalrichtlinie“ unter Punkt 2.14 sowie eine zusätzliche finanzielle Ausstattung der Kommunalrichtlinie für diesen Punkt erreicht werden. Zusätzlich sollte die Errichtung von Trinkwasserbrunnen in die Deutsche Anpassungsstrategie aufgenommen werden.

Es sollten Vorschriften erlassen werden, bei denen standardmäßig Trinkbrunnen an wichtigen Verkehrsknotenpunkten (wie Bahnhöfen oder Flughäfen) und Parks mitgebaut werden müssen. Trinkbrunnen sind ein wichtiger Beitrag zur Klimaanpassung und Hitzeresilienz von Städten und Kommunen und tragen damit zur Erhöhung der Lebensqualität im öffentlichen Raum bei.

Neben den öffentlichen Trinkbrunnen sind in Artikel 16 (2) der Trinkwasserrichtlinie weitere Maßnahmen vorgeschlagen, die den Konsum von Trinkwasser erhöhen. Leitungswasser muss überall und für jede*n zugänglich und, wenn möglich, kostenfrei angeboten werden, denn Wasser ist ein Menschenrecht und ist ein wesentlicher Bestandteil der gesunden Ernährung. Artikel 16 (2) sieht vor

- a) Hinweise auf die nächstgelegene Außen- oder Innenanlage geben;
→ Trinkbrunnen sollten ganzjährig verfügbar und gut ausgeschildert sein. Es sollten bundesweit einheitliche Piktogramme bzw. Schilder auf die Trinkbrunnen hinweisen.
- b) Kampagnen zur Aufklärung der Bevölkerung über die Qualität solchen Wassers durchführen; dazu gehört auch die Informationspflicht von Vermietern bzw. Hausverwaltungen hinsichtlich Material und Zustand der verbauten Hausinstallationen;
→ Ein sinnvoller Vorschlag, um der Übermacht an Mineral- und Süßgetränkewerbung etwas entgegen zu setzen.
- c) die Bereitstellung solchen Wassers in öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Gebäuden anregen;
→ die Verwaltung sollte Vorreiter bei der konsequenten Umsetzung der Richtlinie sein. In Bürgerämtern muss Wasser zur Verfügung stehen und Informationsmaterialien für Neubürger und für Touristen sollten Informationen über das lokale Trinkwasser enthalten.
- d) die Bereitstellung solchen Wassers – kostenlos oder gegen eine geringe Dienstleistungsgebühr – für Kunden von Restaurants, Kantinen und Verpflegungsdiensten anregen.

→ Gastronomie, Schulverpflegung, Kantinen, Catering, usw. sollten verpflichtet werden, Leitungswasser anzubieten (kostenfrei oder kostengünstig). Durch den Ersatz von zuckerhaltigen Getränken trägt Wasser auch zur allgemeinen Gesundheit bei.

Daher schlagen wir im Zuge der Umsetzung der Trinkwasser-Richtlinie weitere gesetzliche Anpassung vor:

In Nr. 3 der *Kantinenrichtlinien des Bundes* sollte folgender Satz als Satz Nr. 4 neu eingefügt werden: "In der Kantine muss Trinkwasser zum Verzehr kostenfrei zur Verfügung gestellt werden". Entsprechend sind auch die Kantinenrichtlinien der Länder anzupassen.

In §6 *Gaststättengesetz* ("Ausschank alkoholfreier Getränke") sollte als neuen Satz Nr. 3 folgender Satz eingefügt werden: "Trinkwasser ist kostenlos oder gegen eine geringe Dienstleistungsgebühr anzubieten."

Um den wichtigen Aspekt der Daseinsvorsorge und der Erfüllung öffentlicher Zwecke zu betonen, sollte dem §50 Absatz 1 *WHG* ein weiterer Satz 3 hinzugefügt werden:
"Leitungswasser zur Nutzung als Trinkwasser steht nicht im Wettbewerb zu Mineral - oder Heilwasser, da es sich um die Daseinsvorsorge handelt und eine hoheitliche Tätigkeit zur Erfüllung öffentlicher Zwecke darstellt."

Vielen Dank für die Möglichkeit eine Stellungnahme abgegeben zu dürfen. Wir freuen uns über die Berücksichtigung der vorgeschlagenden Ergänzungen.

Bitte nehmen Sie den Verein a tip: tap e.V. mit der Adresse info@atiptap.org in Ihren Verteiler zur Verbändeanhörung auf.

Herzliche Grüße

Samuel Höller
Geschäftsführer